

Die Geschichte eines Abbrechers

Zeitung schildert Fall eines Somaliers und nennt persönliche Daten

Zwei Asylbewerber beginnen eine Lehre. Einer von beiden bricht sie ab. Die Regionalzeitung berichtet gedruckt und online. Der Abbrecher wird mit dem vollen Namen und mit seiner somalischen Herkunft genannt. Sein Arbeitgeber kommt in dem Artikel zu Wort. Er äußert sich der Zeitung gegenüber enttäuscht über das Verhalten seines ehemaligen Auszubildenden. Er habe gemerkt, dass der junge Mann eine andere Arbeitseinstellung habe, als man in Deutschland gewohnt sei. Eine anonymisierte Beschwerdeführerin kritisiert eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Mannes, da er von der Zeitung identifizierbar dargestellt werde. Er werde durch mehrere persönliche Angaben an den Pranger gestellt. Der Betroffene selbst sei nicht zu dem Vorgang gehört worden. Es könne aus seiner Sicht auch andere Gründe für den Abbruch der Ausbildung geben, wie zum Beispiel kein Lohn, unbezahlte Überstunden oder Mobbing am Arbeitsplatz. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass der kritisierte Artikel auf einer Vorberichterstattung unter der Überschrift „Lehrstelle als wichtiger Schritt zur Integration“ basiere. Seinerzeit habe die Zeitung den 24-jährigen Asylbewerber aus Somalia vorgestellt, der sich dabei selbst als eifriger Bäckerlehrling präsentiert habe. Schon damals seien die persönlichen Daten unbeanstandet genannt worden. Auch sei ein Foto von ihm veröffentlicht worden. Die Nennung von Nationalität und Asylbewerberstatus sei dabei einzig und allein von der journalistischen Verpflichtung gewesen, den Leser umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren. Die Autorin habe mit dem neuerlichen Bericht die Leser informieren wollen, was aus dem Mann und seiner Ausbildung geworden sei. Da er nicht mehr am Ort lebe, habe die Zeitung ihn auch nicht befragen können. Die im Artikel beschriebenen Hintergründe für den Ausbildungsabbruch seien von dem jungen Mann aber gegenüber verschiedenen Personen genauso geäußert und von diesen auch bestätigt worden.

Die Zeitung hat die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 8 (Persönlichkeitsschutz) verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Aufgrund der negativen Aussagen über den jungen Mann hätte man ihn entweder anonymisieren oder selbst zu Wort kommen lassen müssen. Gerade im Hinblick auf die schwerwiegenden Behauptungen zu seiner Arbeitseinstellung wäre es geboten gewesen, seine Sichtweise darzulegen. Weil er dazu wegen seines Ortswechsels nicht befragt werden konnte, war eine Anonymisierung notwendig gewesen. Durch die Berichterstattung ist er identifizierbar. Künftige mögliche Arbeitgeber können den Beitrag zur Grundlage ihrer Entscheidung über eine Einstellung machen. (0787/16/2)

Aktenzeichen:0787/16/2

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis